

# Gemeinde Mallnitz

A-9822 Mallnitz **Bezirk Spittal an der Drau** 

KÄRNTEN

Zahl: 920-1/2022

Mallnitzer Parkgebührenverordnung 2022

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz, vom 17. Dezember 2021, Zahl: 920-1/2022, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Mallnitzer Parkgebührenverordnung 2022)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBI. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 29/2020, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet der Gemeinde Mallnitz werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

#### § 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 bezeichneten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkplätze Anfang bzw. Ende" gekennzeichneten Parkflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Mallnitz.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 lit a) bezeichneten Zone während der Zeit vom 1. Mai bis 30. November jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.
  - Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 lit b) bezeichneten Zone während der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.

- (3) Die Gebührenpflicht besteht für folgende, in den beiliegenden Lageplänen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellten Parkflächen und Straßenzüge:
  - a) Parkplatz 1: "Dösental" Plan 1
  - b) Parkplatz 2: "Tauerntal Stockerhütte" Plan 2

#### § 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Parkgebühr ist pauschal für die gesamte Dauer der Benutzung des jeweiligen Parkplatzes von der Einfahrt bis zum Verlassen des Parkplatzes zu entrichten.
- (2) Parkplatz 1 "Dösental"

Die Höhe der Parkgebühr beträgt für den Parkplatz 1 "Dösental" an Werktagen Euro 5,00.

Die Höhe der Parkgebühr beträgt für den Parkplatz 1 "Dösental" an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen Euro 8,00.

(3) Parkplatz 2 "Tauerntal Stockerhütte"

Die Höhe der Parkgebühr beträgt für den Parkplatz 2 "Tauerntal Stockerhütte" an Werktagen, Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen Euro 5,00.

## § 4 Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung des, von der Gemeinde Mallnitz aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

# § 5 Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1. und 2 des K-PStG.

#### § 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

### § 7 Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben keine Parkgebühr zu entrichten.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 16. Juli 2021, Zl. 920-1/2021, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Mallnitzer Parkgebührenverordnung 2021), außer Kraft.

Der Bürgermeisteringemeindeam

BR Günther Novak





